

Vörden, den 4.4.2025

An den

Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Herrn Brockmann

Küsterstraße 4

49434 Neuenkirchen-Vörden

Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde.
Windpark Vörden

Sehr geehrter Herr Brockmann!

Zum o.g. Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich folgenden Bemerkungen machen:

1. Hindernisbefeuering

Hindernisbefeueringungen haben einerseits nachts eine erhebliche Störwirkung, andererseits dienen sie der Flugsicherheit. Die Störwirkung lässt sich durch **bedarfsgerechte Steuerungen** auf ein Minimum reduzieren. Das sollte nach Aussage des Betreibers des jetzigen Windparks Vörden hier schon geschehen sein. Im Vorentwurf zur Änderung des 12. FNP heißt es dazu:

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

Um nicht noch weitere störende Lichter zu den bereits vorhandenen hinzuzufügen schlage ich vor, die Beschreibung „soweit als möglich und sinnvoll“ zu streichen.

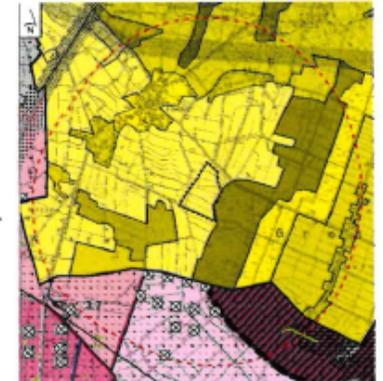
Da es möglich ist entsprechende technische Einrichtungen einzubauen, wie der Betreiber mehrfach versichert hat sollte dieses auch zur Pflicht gemacht werden um wenigstens diese Störwirkungen zu reduzieren.

Eine Änderung des FNP sollte erst erfolgen, wenn die Zusagen zur Abschaltung der Nachtbefeuering der Anlagen des Windparks Vörden erfüllt sind.

Im Umweltbericht auf Seite 46 heißt es: „Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind zu ermöglichen.“

Ich halte eine solche Freigabe in der Gestaltung der Landschaft für unverantwortlich. Es ist für mich unverständlich, warum der Gemeinderat den zukünftigen Vertretern die Entscheidung der Landschaftsgestaltung durch eine **Höhenfestlegung** bei Windenergieanlagen aus der Hand nehmen will. Ich möchte deshalb vorschlagen, eine Höhenbegrenzung auf das Maß der jetzigen Anlagen festzulegen.

Auch jetzt schon stellen die anvisierten Windenergieanlagen einen massiven Eingriff ins **Landschaftsbild** dar. Die Grafik auf Seite 41 des Umweltberichts hat das sehr anschaulich gemacht. Große Teile Vördens werden sich in ihrer Wertigkeit im Landschaftsbild deutlich verschlechtern. Damit einher gehen nicht nur Wertverluste der Immobilien, sondern vor allem auch Einbußen in der Lebensqualität durch eine Verschlechterung der Erholungsräume.



Umso mehr sollte der Gemeinderat an einer Höhenbegrenzung festhalten.

Mit freundlichem Gruß



12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden" der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Neuenkirchen-Vörden, den 07.04.2025

Zusammenfassung

Die Amtliche Bekanntmachung weist grobe, formale Fehler auf.

steht der nochmaligen Erweiterung der bestehenden, lückenlosen Windparkbarriere an der Westseite des Campemoores (südlich der L 76) mit Windparks im Bereich der Stadt Bramsche, des Windparks Im Bernhorn, Vörden, und der 12. FNP-Änderung ablehnend gegenüber.

Der Bereich ist ungeeignet, da dort zwei militärische Richtfunktrassen sehr weitreichende Restriktionen verursachen, die mit Rotor-out-Planungen unvereinbar sein dürften. Ebenso werden angrenzende, landesweit bedeutsame Biotope durch Rotor-out-Planungen überformt und entwertet. Auch diese dürften mit den Festlegungen und Zielen der Raumordnungsprogramme unvereinbar sein.

Zudem werden landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume schwer entwertet, da durch die Planung Schlafplätze und Nahrungsflächen erneut voneinander abgeriegelt werden. Zusätzlich werden regional großräumige Flugachsen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Dümmer und Alfsee - mit und ohne

Zwischenstopp in den großen Wiedervernässungen des Campemoores - erheblich gestört. Eine Konfliktverschiebung zum Flugplatz Damme-Sierhausen wird hierdurch verursacht. Zu den hier so bedeutsamen Gastvögeln scheinen überhaupt keine Untersuchungen durchgeführt worden zu sein, was im konkreten Falle als weiterer schwerer Mangel zu betrachten ist.

Bei den Brutvögeln liegen erst Zwischenergebnisse der Kartierungen vor. Diese zeigen, dass mehrere Windkraft-sensible Brutvogelarten betroffen sind. Zu mehreren weiteren planungsrelevanten Brutvögeln gibt es noch keine konkreten Aussagen oder sie wurden in den Planungen noch nicht betrachtet. Fledermäuse wurden ebenfalls nicht untersucht, sondern lediglich eine Potenzialabschätzung des Artenspektrums versucht.

Begründung

Zunächst gibt es formale Widersprüche und grobe Mängel in der Amtlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2025, Neuenkirchen-Vörden, den 25.02.2025, Nr. 7) und in den dazugehörigen Planungsunterlagen.

In o.g. Amtlicher Bekanntmachung heißt das ausliegende Verfahren (Zitat):

12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark in Bernhorn), Vörden

Die ausliegende Planzeichnung sowie die Begründung zu diesem Verfahren ist jedoch betitelt mit (Zitat):

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden"

Beide Teile des Verfahrens sind somit zunächst einmal nicht namensgleich!

Tatsächlich dürften sogar **beide o.g. Betitelungen der 12. FNP-Änd. falsch und unzureichend formuliert sein**. Denn es handelt sich um die Erweiterung des Windparks „Im Bernhorn“ im Gemeindeteil Vörden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. „Windpark in Bernhorn“ ist unzutreffend. Der Zusatz „Vörden“ beruht auf einem früheren, administrativen Fehler, in der Gemeinde zwei fast namensgleiche Windparks auszuweisen, die *Im Bernhorn* bzw. *Im Barnhorn* heißen, was regelmäßig zu Verwechslungen führen muss und auch führt. Deshalb werden teilweise die Ortschaften zusätzlich benannt, um diese eindeutiger zu trennen

Die ausliegende Planzeichnung (Entwurfassung) weist sehr grobe Fehldarstellungen auf, die wesentliche Änderungen verlangen dürften. Dargestellt sind als Restriktionen zwei militärische Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Schutzabständen (100 m bzw. 30 m beiderseits der eigentlichen Richtfunktrassen), die von hohen Bauwerken jeglicher Art freizuhalten sind, ergo auch und gerade von Windenergieanlagen.

Die 12. FNP-Änd. (Sondergebiet Wind) ist nach dem Rotor-out-Prinzip sowie mit zulässigen Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung konzipiert. Da laut dem Planzeichnungsentwurf nur der WEA-Mastfuß im SO-Plangebiet liegen muss, die Rotoren jedoch aus dem Plangebiet herausragen dürfen, ragen diese Rotoren planungsrechtlich gesehen voll in die Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Sicherheitsabständen als **harte Tabu-Kriterien** hinein. Dabei dürften diese keinesfalls in diese in irgendeiner Form hineinragen und diese militärische Infrastruktur stören bzw. außer Funktion setzen! Der Plan ist somit nach unserer Beurteilung unzulässig und grob fehlerhaft!

Allein aus diesem Grund ist zumindest zu beiden Richtfunktrassen eine de facto Rotor-in-Grenze des Sondergebietes zu definieren bzw. unausweichlich einzuhalten. Ob jedoch privilegierte Sondergebiete Wind mit kombinierten Rotor-out- sowie Rotor-in-Festlegungen überhaupt zulässig wären, entzieht sich unserer Kenntnis. In der verbindlichen Planzeichnung (Entwurf) fehlen zudem „Textliche Darstellungen“ mit Hinweisen zur Thematik.

Zitat S. 8 der Begründung: „Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen.“

Diese Aussage ist nicht korrekt bzw. sehr einseitig, denn sie ignoriert die verbindlichen Festlegungen der landesweit wertvollen Biotoptypen im LROP, die unmittelbar östlich der 12. FNP-Änd. angrenzt. Aufgrund der geplanten Rotor-out-Regelung werden die wertvollen Biotope von den hineinragenden und rotierenden Rotoren künftig sehr wohl tangiert und mindern daher die Biotopqualität und die dortige Fauna erheblich.



Abb.: Detailkarte zu landesweit bedeutsamen Biotoptypen direkt östlich der 12. FNP-Änderung
Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen, Abruf am 04.04.2025

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta (2021) weist als Darstellung ebenfalls diese landesweit bedeutsamen Biotopflächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Ziele der Raumordnung) aus.

Da die WEA-Rotoren laut 12. FNP-Änd. in diese im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen Natur und Landschaft hineinragen, degradieren sie die Vorrangflächen durch die Überformung mit WEA in nicht akzeptabler Weise. Das ist nicht verträglich und widerspricht den verbindlichen Schutz-Festsetzungen im LROP sowie im RROP klar und eindeutig. [REDACTED] fordert hier ein Zurückweichen der WEA aus den o.g. raumordnerischen Vorranggebieten.

Die Fläche des Änderungsbereiches (12. FNP-Änd.) ist im RROP 2021 selber als ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP 2021 wurde jedoch erstellt, ohne dass ein akzeptabel alter oder aktualisierter Landschaftsrahmenplan Kreis Vechta vorliegt! (Eine Überarbeitung des LSRP ist vor 2 Jahren gestartet, aber noch im frühen Erarbeitungsstadium.) Der Landschaftsrahmenplan (2005) ist in schwerem Ausmaß überholt und veraltet, denn er wurde in den Hauptteilen sogar bereits 1993 bis 1995 kartiert und erstellt. Seinerzeit war das Campemoor vollständig entwässert, wurde landwirtschaftlich entwässert genutzt oder befand sich auf großen Teilflächen in industrialisierter Abtorfung. Daher waren avifaunistische Wertigkeiten dieses gestörten Moores und seiner heutigen Wechselwirkungen zum Plangebiet damals nicht gegeben, anders als in der Zwischenzeit (seit ca. 15 Jahren), wo sich immer größere Teilflächen nach Abtorfung in der Wiedervernässung- bzw. Renaturierungsphase befinden. Diese großen Wasserflächen steigern die Artenvielfalt endlich wieder ungemein und stellen wertvolle, sekundäre Ersatzlebensräume dar.

Die Abwägung des Umweltberichtes misslingt, denn da heißt es auf S. 9 f. (Zitat):

„Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft erfolgt im betrachteten Bereich aufgrund der Zuordnung der Flächen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen (**Brut- und Gastvögel von landesweiter oder höherer Bedeutung**). Aus den derzeit vorliegenden Kartierdaten liegen keine Hinweise auf bedeutsame avifaunistische Vorkommen vor, so dass die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie den Zielsetzungen des Vorbehaltsgebietes nicht entgegensteht.“

Nach Rücksprache mit dem Biologen und Ornithologen Dr. Volker Blüml (langjährig dem profundesten Kenner der Avifauna des Gebietes) bestätigt dieser die eigenen Erkenntnisse, dass in den großen Wiedervernässungen im südlichen Campemoor **Schlafplätze von Blässgans von landesweiter Bedeutung** liegen, die ihren bevorzugten Äsungsbereich im Bereich der Windparkerweiterungsflächen und den Trudewiesen haben, denen ebenfalls als **Nahrungsflächen landesweite Bedeutung** zukommen dürfte. Zusätzlich nutzen identische Raumressourcen erhebliche Bestände von Kranich, Großmöwen, Singschwan, Tundrasaatgans sowie teils auch die weltweit hochgradig gefährdete Art Zwergschwan.

Zusätzlich liegt südöstlich, im NSG Venner Moor, ein großer, landesweit bedeutsamer Schlafplatz der Kornweihe, so dass diese in Deutschland vom Aussterben bedrohte Weihenart regelmäßig als Gastvogel im Planungsgebiet anzutreffen ist.

Auf S. 10 f. zu „4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung“ heißt es dort (Zitat):

„Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt Ziele des Klimaschutzes. Mit der Änderung bzw. der zusätzlichen Darstellung von Flächen für die Windenergie lässt sich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.“

Diese Aussage ist einseitig und verkennt die örtlichen Gegebenheiten im Nahbereich der Planung. Denn die landesweit bedeutsamen Biotop (s.o.) sind Hochmoorrandbereiche mit alten Handtorfstichen. Diese benötigen dringend aus Klimaschutzgründen und zum Erhalt der Artenvielfalt eine umfassende Wiedervernässung! Hierdurch würde die CO²-Ausgasung gemindert oder gestoppt und der Klimaschutz gezielt gefördert. Die Abwägung der Belange von industrieller Stromerzeugung aus WEA und dem konkurrierenden Moor-Klimaschutz wird in der Diskussion vollständig vergessen! - Das ist ein Armutszeugnis von einseitiger, rein anthropozentrisch ausgerichteter Bauleitplanung!

fordert, dass erst nach erfolgter Wiedervernässung des Hochmoorrandes mit alten Handtorfstichen geprüft wird, inwieweit auch erneuerbare Energien in der Nachbarschaft zusätzlich noch verträglich möglich sein könnten. Auch die Beschreibung des Plangebiets als Ackerlandschaften greift viel zu kurz. Denn dort liegen grundwassernahe, teils überschwemmungsgefährdete Moorniederungsbereiche von gestörten Nieder- oder Hochmoorstandorten, die aufgrund der genannten Charakterisierung grundsätzlich für Gastvögel hohe Qualitäten und Attraktivität als siedlungsferner, störungsarmer Nahrungs- und Ruheraum aufweisen. Denn diese feuchten Moor- und Flussniederungen liegen in räumlicher Nähe zu großen Hochmoor-Wiedervernässungen.

Zu Gastvögeln liegen laut Vorentwurf (S. 14) keine konkreten Erkenntnisse vor, obwohl ein qualifiziertes Planungsbüro aufgrund der o.g. Landschaftsbeschreibung sofort wissen müsste, dass hier von erheblichen Gastvogelkonflikten auszugehen sein wird. Andererseits können demnach aber Vorkommen nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird ausgesagt, und es wird ohne weitere Prüfung auf die Schaffung von Ausweich- und Kompensationsflächen verwiesen. Hier macht es sich das Planungsbüro wirklich viel zu leicht.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Untersuchungsbereich vom NLKWN als für Gastvögel wertvoller Bereich „Großes Moor bei Vörden“, Teilgebiet Trudewiesen eingestuft worden ist (der Entwurf weist selber darauf hin). Im avifaunistischen Gutachten zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ziel der Einrichtung eines Sondergebiets Windenergie Im Bernhorn wurden 2016 umfangreiche Rastgebiete von Kranichen im jetzigen Untersuchungsbereich bis hin zu einer landesweit bedeutsamen Population festgestellt. Auch dieser Hinweis auf bedeutsame Rastflächen wurde jetzt offensichtlich ignoriert. Stattdessen wird festgestellt (S. 32), dass „...für Rastvögel ... eine Störung von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein (wird).“

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Entwicklung der drei Windpark-Ausbaustufen am westlichen Moorrand des Campemoor (im Kreis Vechta und Osnabrück; s.u.) einen kontinuierlichen Verdrängungseffekt (1) darstellt, der im Ergebnis den Verlust der Nahrungshabitate, sowie des Flugkorridors (2) von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Großvögeln bewirkt.

S. 32 (Zitat): „Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.“

Satz 1 ist in sich widersprüchlich und so nicht verwertbar! Korrekt muss es wohl heißen: Gastvögel gelten (...) als empfindlich. Satz 2 ist inhaltlich ebenso ganz falsch, denn es gibt sehr wohl Kenntnisse zu landesweit bedeutsamen Gastvogelvorkommen (s.o.). Satz 3 ist wohl die Intension des Windpark-Investors, nicht aber eine korrekte Beschreibung der Naturschutzkonflikte aus gutachterlicher Sicht.

Bereits bei der Windparkplanung des Bestandparks „Im Bernhorn“, Vörden, war dessen Bedeutung für Gastvögel bereits wichtiges Konfliktthema, auf welches 2016 eindringlich in Verbandsstellungen hingewiesen hatte. Da seither die landschaftsverändernden Wiedervernässungen im Abtorfungsgebiet Campemoor südlich der L76 (also östlich des Planungsgebietes) an Umfang enorm zugenommen haben, nächtigen am dortigen Schlafplatz seit inzwischen über 15 Jahren regelmäßig erhebliche Gastvogeltrupps von Kranichen, nordischen Gänsen und nordischen Schwänen sowie Großmöwen. Die drei erstgenannten Arten(gruppen) pendeln traditionell und regelmäßig zur Nahrungssuche in das Plangebiet und/oder die Trudewiesen. Hierbei würden künftig die täglichen, lokalen Pendelflüge von den Schlafgewässern zu den essentiellen Nahrungsgebieten durch weitere WEA verbaut bzw. versperrt, also diese letztlich noch schwerer entwertet, als der Windpark Im Bernhorn es bereits angerichtet hat.

Schlimmer noch: Westlich und südwestlich des Campemoor (südlich der L76) würde bei Realisierung dieser nächsten WEA-Erweiterung eine **geschlossene lokale Windpark-Barriere** in Nord-Süd-Richtung krebsartig wuchernd ausgebaut, die die Windparke der Stadt Bramsche, Vörden/Im Bernhorn und Vörden-Erweiterung umfassen würde. Das Endresultat wäre für die Avifauna in seiner **kumulativen Wirkung hochgradig unverträglich!** Wir bestehen auf eine eingehende Betrachtung und separate Bewertung dieses Umstands im Rahmen des abschließenden Umweltberichtes.

Hinzu kommen – als weiterer Aspekt – die **bedeutsamen regionalen (bzw. überregionalen) Zug- und Gastvogel-Flugbewegungen** zwischen dem international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (umfasst den Dümmer-See plus die Dümmer-Niederung) zu a) einerseits den großflächigen Campemoor-Wiedervernässungen sowie b) vom Campemoor und/oder c) Dümmer kommend hin zu dem wichtigen EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Westen! Diese bedeutsamen Flugachsen bedürfen einer tiefergehenden Untersuchung und Bewertung (Raumnutzungsanalyse erforderlich), denn die geplanten WEA werden ohne Höhenbegrenzung ausgewiesen! Hierzu scheinen bislang im Rahmen der 12. FNP-Änderung überhaupt keine Überlegungen oder gar konkrete, eigene Untersuchungen beauftragt worden zu sein, wenn man die vorläufigen Aussagen im Umweltbericht betrachtet: Dieser schwere Mangel muss aus Sicht des NABU zwingend behoben werden, denn er könnte international bedeutsame EU-Vogelschutzgebiete beeinträchtigen!

Schon in früheren avifaunistischen Gutachten, aber auch in der Wahrnehmung vieler Vördener Bürger, die sich auch diesbezüglich in den Bürgerversammlungen zum Thema geäußert haben, wurde die Flugroute zwischen Alfsee und Dümmer als wichtige Verbindung zwischen den beiden hochwertigen Naturschutzgebieten herausgestellt.

Durch die Errichtung des Windparks Vörden/Im Bernhorn haben sich die Zugbewegungen z.B. der Kraniche weiter nach Norden verlagert, wobei man beobachten kann, dass die Vogelzüge südlich von Vörden auf die Windanlagen zu fliegen, dann Richtung Norden abdrehen, um dann entlang der L 76 Richtung Dümmer weiterfliegen.

Eine Erweiterung des Windparks Vörden bis zur L 76 würde diese traditionelle Flugroute weiter durchbrechen. Ob danach überhaupt noch Alternativrouten in Bereich bis zu den Dammer Bergen infrage kommen, wäre Aufgabe eines **gesonderten Gutachtens mit einer Raumnutzungsanalyse**. Hier ist einzubeziehen, dass eine Verschiebung Richtung Norden den Bereich des Flugplatzes Damme –Sierhausen betreffen würde! Hier würden sich die Flugsicherheit der Flugzeuge und der oft in Schwärmen ziehenden Großvögel gegenseitig negativ beeinflussen und das Konflikt- und Kollisionsrisiko dort wohl möglich ernsthaft erhöhen.

Wenn im Umweltgutachten „aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs durch den südlich angrenzenden Windpark nicht von besonderer Habitatwertigkeit von Gastvögeln innerhalb des Änderungsbereichs“ ausgegangen wird, stellt sich die Frage, ob hier versucht wird, Scheibchen für Scheibchen Flächen (in diesem Fall grundwassernahe Offenland-Agrarflächen auf ehemaligen Hoch- und Niedermoorböden), die für spezielle Vogelarten wichtig sind, ohne Rücksicht auf vorhandene Populationen in andere Nutzungen zu überführen. Denn die Flächen, die 2016 noch hoch bewertet worden sind, werden nun durch die Existenz des Windparks Vörden bereits als depriviert dargestellt. Die Erweiterung des Windparks Vörden stellt einen weiteren schweren Eingriff in das Bezugssystem hochwertiger, für den Erhalt von Rast- und Nahrungshabitaten schützenswerter Vogelarten dar.

Zu den provisorischen **Brutvogelbestandsdaten**: Zunächst ist einmal festzustellen, dass der vorliegende Vorentwurf aus Sicht des Naturschutzes so große Lücken aufweist, sodass eine inhaltliche Beurteilung schwerfällt. So wird darauf hingewiesen, dass noch kein abschließender Kartierbericht vorliegt. Die „ersten Ergebnisse“ weisen hier allerdings schon darauf hin, dass einige Windkraft-sensible Arten auftreten.

So wird das Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfungsbereichs in der Weise bewertet, dass attraktive Ausweichhabitate angelegt werden sollten, im Mastfußbereich die Attraktivität von Habitaten gesenkt werden soll, sowie phänologiebedingte Abschaltungen erfolgen. Ob aufgrund der besonderen Nahrungsbiologie Ausweichhabitate als CEF-Maßnahme anlegbar sind, ist aus unserer Sicht fraglich. Deshalb dürfte der Konflikt und die Betroffenheit nicht lösbar sein! Ein erhöhtes Tötungsrisiko bleibt bestehen, sollte der Windpark realisiert werden. - Ähnlich sieht es mit der Betroffenheit von der Art Baumfalke aus.

Im Entwurf wird zudem auf die Betroffenheit zweier Waldschnepfenreviere hingewiesen. Dazu seien „habitatverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (ca. 1 – 2 ha je Brutpaar)“ erforderlich. Diese sollten als CEF-Maßnahmen aufgenommen werden. Auch das dürfte aufgrund der stattlichen Reviergrößen der Art und der bestehenden Besiedlung bestehender Eignungshabitats kaum zusätzlich gelingen, denn die bewaldeten, alten Handtorfstiche sind und bleiben gute Bruthabitate. Das Tötungsrisiko bleibt daher bestehen und Habitataufwertungen greifen mutmaßlich in Bestandsreviere ein und schaffen kaum zusätzlichen, vorab unbesiedelten CEF-Ersatzlebensraum.

Es fehlt ferner jegliche Befassung mit folgenden Windkraft-sensiblen Groß- und Greifvogelarten, die im Umfeld als Brutvögel auftreten und das Plangebiet nutzen: Kranich, Weißstorch und Rotmilan. Zudem sind zwei Brutpaare von Nachtschwalbe (Ziegenmelker) betroffen., die nicht bewertet werden.

Für Fledermäuse liegen einerseits keine systematischen Untersuchungen vor, andererseits wird aber betont, dass mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen ist. Hier wird schon davon ausgegangen, dass entsprechende Abschaltungen nötig sein werden, um dem Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG Rechnung zu tragen.